

**1. Änderung der
Satzung der Stadt Oberharz am Brocken
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04. Juni 2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ohne Sitzungsgeld.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Stadtrates	120,00 €
2. Vorsitzender des Stadtrates	240,00 €
3. Vorsitzende der Ausschüsse	120,00 €
4. Vorsitzende der Fraktionen	120,00 €

Die unter den laufenden Nrn. 2. bis 4. aufgeführten Pauschalbeträge werden zusätzlich zur laufenden Nr. 1. gezahlt.

- (3) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates sowie eines Ausschuss- oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Ortschaftsrat Benneckenstein (Harz)	24,00 €
2. Ortschaftsrat Elbingerode (Harz)	24,00 €
3. Ortschaftsrat Elend	24,00 €
4. Ortschaftsrat Hasselfelde	24,00 €
5. Ortschaftsrat Königshütte (Harz)	24,00 €
6. Ortschaftsrat Rübeland	24,00 €
7. Ortschaftsrat Sorge	24,00 €
8. Ortschaftsrat Stiege	24,00 €
9. Ortschaftsrat Tanne	24,00 €
10. Ortschaftsrat Trautenstein	24,00 €

§ 3**Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Ortsbürgermeister Benneckenstein (Harz)	275,00 €
2. Ortsbürgermeister Elbingerode (Harz)	275,00 €
3. Ortsbürgermeister Elend	165,00 €
4. Ortsbürgermeister Hasselfelde	275,00 €
5. Ortsbürgermeister Königshütte (Harz)	165,00 €
6. Ortsbürgermeister Rübeland	220,00 €
7. Ortsbürgermeister Sorge	165,00 €
8. Ortsbürgermeister Stiege	220,00 €
9. Ortsbürgermeister Tanne	165,00 €
10. Ortsbürgermeister Trautenstein	165,00 €

§ 4**Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 EUR und wird für jede Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses gewährt, für den sie bestellt wurden.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der nachfolgend genannten Funktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken	210,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter (Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung)	110,00 €
Beauftragte der Stadtwehrleitung (Ausbildung/Technik/Sicherheit)	110,00 €
Stadtjugendwart/Stadtkinderwart	110,00 €
Ortswehrleiter	110,00 €
Stellv. Ortswehrleiter (Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung)	60,00 €
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
Kinderfeuerwehrwart	40,00 €
Gerätewart	60,00 €
Atenschutzgerätewart	40,00 €
Verantwortlicher für Bekleidung/PSA	60,00 €
Administration Alarmtechnik	50,00 €
Administration Verwaltungsprogramm	50,00 €
Wartung / Prüfung EX Grenzen Messgeräte	50,00 €

- (2) Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die

Aufwandsentschädigung für die Vertretung sollte nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt werden.

- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Bei Übernahme einer der in Abs. 1 ehrenamtlichen Tätigkeit im laufenden Monat erfolgt die Zahlung des Pauschalbetrages für den ganzen Monat.

§ 6

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Der Anspruch auf Ersatz für notwendige Auslagen ist mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Ausnahme bilden die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der Verdienstaufschlag und Hausfrauen das entstandene Zeitversäumnis in Form eines Stundensatzes in Höhe von 15,00 EUR ersetzt.
- (4) Die Erstattung des Verdienstaufschlages, des Zeitversäumnisses sowie der Betreuungskosten kann nur auf Antrag erfolgen, entsprechende Belege sind beizufügen.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. 12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach ist jeder Empfänger von den vorgenannten Entschädigungen selbst verantwortlich für eine entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt. Das Ratsbüro erstellt hierfür eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.

§ 8

Zahlweise

- (1) Aufwandsentschädigungen, die ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden, sind zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Aufwandsentschädigungen, in Form von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld, werden vierteljährlich abgerechnet und in den Monaten März, Juni, September bzw. Dezember jeden Jahres zur Zahlung angewiesen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, sollte der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfallen.
- (4) Alle weiteren Zahlungen erfolgen frühestens 1 Monat nach Einreichung des Antrages.

(5) Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- 0 - 49 Cent auf volle EUR nach unten
- 50 - 99 Cent auf volle EUR nach oben.

§ 9 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

OT Elbingerode (Harz), den 05. 06. 2024


Fiebelkorn
Bürgermeister

